

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 11. April 2024

**über die Abänderung des
Verwertungsgesellschaftengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG), LGBL. 2018 Nr. 111, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 102/2023

- a) Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt²;
- b) Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt³.

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3 Abs. 1 Bst. i

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
 - i) Aussenstehender: ein Rechtsinhaber, der im Hinblick auf die betreffende Nutzung nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft steht.

Überschrift vor Art. 42a

C^{bis}. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

Art. 42a

Erweiterte Kollektivlizenzen

- 1) Eine Verwertungsgesellschaft kann für die Verwendung einer grösseren Anzahl veröffentlichter Werke und geschützter Leistungen die ausschliesslichen Rechte, für deren Verwertung sie nicht der Konzessionspflicht von Art. 64 untersteht, auch für Rechtsinhaber wahrnehmen, die nicht von ihr vertreten werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

² Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72)

³ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)

- a) Die lizenzierte Verwendung beeinträchtigt nicht die normale Verwertung von geschützten Werken und geschützten Leistungen.
- b) Die Verwertungsgesellschaft vertritt im Anwendungsbereich der Lizenz eine massgebende Anzahl von Rechtsinhabern.
 - 2) Werke, die sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Archive oder anderer Gedächtnisinstitutionen befinden, gelten als veröffentlicht im Sinne von Abs. 1.
 - 3) Die Verwertungsgesellschaften machen die erweiterten Kollektivlizenzen vor deren Inkrafttreten in geeigneter Weise, insbesondere durch Veröffentlichung an leicht zugänglicher und auffindbarer Stelle, bekannt.
 - 4) Rechtsinhaber und Inhaber einer ausschliesslichen Lizenz können von der Verwertungsgesellschaft, die eine erweiterte Kollektivlizenz erteilt, verlangen, dass ihre Rechte von einer bestimmten Kollektivlizenz ausgenommen werden; die Anwendbarkeit dieser Kollektivlizenz auf die betreffenden geschützten Werke oder die betreffenden geschützten Leistungen endet mit dem Zugang der Ausnahmeerklärung.
 - 5) Auf erweiterte Kollektivlizenzen finden weder die Vorschriften über die Tarife (Art. 33 und 34) noch die Vorschriften über die Aufsicht über die Tarife (Art. 35 und 36) Anwendung; hingegen sind Erlöse aus diesen Verwertungen nach den Grundsätzen von Art. 19 zu verteilen. Die Verwertung aufgrund des vorliegenden Artikels untersteht der Aufsicht nach Art. 68 und 69.

Art. 42b

Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information

- 1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Aussenstehenden ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (Art. 42c);
 - b) die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Aussenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar;
 - c) die Rechtseinräumung beschränkt sich auf Nutzungen im Inland;
 - d) die Verwertungsgesellschaft informiert während einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten vor der Rechtseinräumung auf ihrer Internetseite:
 - 1. darüber, dass sie in der Lage ist, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen;

2. über die Wirkungen kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Aussenstehende;
 3. über die Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechteinhabern, die in die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung einbezogen werden sollen;
 4. über das Recht der Aussenstehenden zum Widerspruch;
- e) der Aussenstehende hat innerhalb der von Bst. d bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.
- 2) Die Verwertungsgesellschaft stellt die Informationen nach Abs. 1 Bst. d dauerhaft auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Art. 42c

Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

- 1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend grosse Zahl von Rechteinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.
- 2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft, der eine Konzession (Art. 64) erteilt wurde, Rechte nach Abs. 1 wahr, so wird widerlegbar vermutet, dass sie repräsentativ ist.

Art. 42d

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

- 1) Schliesst eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über Nutzungen von Werken ihres Repertoires, die nicht verfügbar sind (Art. 42f), mit einer inländischen Einrichtung des Kulturerbes (Art. 26h Abs. 2 Bst. b URG), so hat sie entsprechende Nutzungsrechte nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch am Werk eines Aussenstehenden einzuräumen.
- 2) Der Aussenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) widersprechen.
- 3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Aussenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

Art. 42e

Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken

1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Aussenstehenden nach Art. 42d ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (Art. 42c);
- b) die Rechtseinräumung beschränkt sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken;
- c) das betreffende Werk befindet sich im Bestand der Einrichtung des Kulturerbes;
- d) die Verwertungsgesellschaft informiert sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über:
 1. das betreffende Werk;
 2. die Vertragsparteien sowie die betroffenen Nutzungsrechte und deren Geltungsbereich;
 3. das Recht des Aussenstehenden zum Widerspruch;
- e) der Aussenstehende hat innerhalb der von Bst. d bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.

2) Die Einräumung des Rechts der Vervielfältigung ist abweichend von Abs. 1 Bst. e bereits mit Beginn der Bekanntgabe der Informationen im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zulässig.

3) Die Verwertungsgesellschaft belässt die Informationen nach Abs. 1 Bst. d dauerhaft im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

Art. 42f

Nicht verfügbare Werke

1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.

2) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Einrichtung des Kulturerbes zeitnah vor der Information nach Art. 42e Abs. 1 Bst. d mit einem vertretbaren Aufwand erfolglos versucht hat, Angebote nach Abs. 1 zu ermitteln.

Art. 42g

*Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Werkreihen aus
Drittstaaten*

Soll die beabsichtigte Nutzung Werkreihen umfassen, die überwiegend Werke aus Staaten enthalten, bei denen es sich weder um EWR-Mitgliedstaaten noch um die Schweiz handelt (Drittstaaten), so ist die Rechtseinräumung nach Art. 42d nur wirksam, wenn die Verwertungsgesellschaft repräsentativ auch für Rechtsinhaber des jeweiligen Drittstaates ist.

Art. 42h

Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.

Art. 64 Abs. 1 Bst. c

- 1) Verwertungsgesellschaften bedürfen einer Konzession für die Wahrnehmung folgender Tätigkeiten:
- c) Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach Art. 14, 14a, 15, 23, 26c, 26e Abs. 1 und 2 sowie Art. 41 bis 41b des Urheberrechtsgesetzes.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vom 11. April 2024 in Kraft.